

3. Senat

3 TG 723/07

VG Frankfurt 8 G 615/07 (V)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

geboren am _____ in _____, Indien,

alias _____, geboren am _____ in _____, Indien,

c/o _____, Frankfurt am Main,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Oliver Rahnama und Kollege,
Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ausländerbehörde -,
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Ausländerrechts (Aussetzung der Abschiebung)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 15. Juni 2007 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 21. März 2007 – 8 G 615/07 (V) – abgeändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zur bestandskräftigen oder erstinstanzlichen Entscheidung über den Antrag des

Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 25. Januar 2007, eingegangen am 26. Januar 2007, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen den Antragsteller abzusehen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Auf das Prozesskostenhilfeverfahren entfallende außergerichtliche Kosten eines Beteiligten sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO i.V.m. § 166 VwGO abzulehnen. Dies beruht darauf, dass der Antragsteller innerhalb der ihm gesetzten Frist bis zum 24. Mai 2007 eine gerichtliche Nachfrage nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungenügend beantwortet hat. In seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hatte der Antragsteller angegeben, von Ersparnissen und Zuwendungen der Eltern zu leben. Die gerichtliche Nachfrage nach seinen Ersparnissen und Nachweisen darüber blieb unbeantwortet, sodass im Sinne des § 114 Satz 1 ZPO i.V.m. § 166 VwGO unklar bleibt, ob der Antragsteller die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die begehrte Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt danach nicht in Betracht.

Die Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache Erfolg. Im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens ist der Senat der Auffassung, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 a Abs. 2 AufenthG glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Danach erscheint die Abschiebung des mit bestandskräftiger Verfügung vom 14. Februar 2002 ausgewiesenen Antragstellers, dem zu keiner Zeit ein Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland zustand, aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil sie nicht im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG stünde. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Auszug aus dem Melderegister in beglaubigter Übersetzung aus der schwedischen Sprache des Finanzamts Stockholm über die Trauung vom 2007 mit Frau A. – Bl. 82 GA -, Anerkennung der Vaterschaft für das am : .2006 in Frankfurt am Main geborene Kind S. von Frau A. – Bl. 16 GA -, Erklärung über die gemein-

same Übernahme der elterlichen Sorge vom 1. Februar 2007 – Bl. 18 GA -, eidesstattliche Versicherungen von Frau A. und des Antragstellers vom 12. Februar 2007 – Bl. 15 GA – und von Frau A. vom 25. April 2007 – Bl. 81 GA -) geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller jetzt in familiärer Gemeinschaft mit Frau A. und dem Kind S. lebt. Dabei ist von Bedeutung, dass Frau A., die die Staatsangehörigkeit von Sri Lanka besitzt, Inhaberin einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist und ihrem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Satz 1 AufenthG zusteht.

Von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffene, in familiärer Gemeinschaft lebende Ausländer können sich nicht nur dann auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen, wenn sie mit einem/einer Deutschen verheiratet sind. Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ist auch dann betroffen, wenn die familiäre Gemeinschaft mit Ausländern besteht, deren Aufenthalt aufgrund von Aufenthaltstiteln berechtigt ist (vgl. BVerfG, B. v. 12.05.1987 – 2 BvR 1226/83 – BVerfGE 76, 1). Dies gilt auch dann, wenn die familiäre Lebensführung auch im jeweiligen Heimatland eines Elternteils hergestellt werden könnte. Der Ausländer ist im Hinblick darauf, dass sich seine Familienangehörigen aufgrund bestimmter aufenthaltsrechtlicher Titel im Bundesgebiet befinden, berechtigt, sein Recht auf familiäres Zusammenleben in räumlich bestimmter Hinsicht, nämlich im Bundesgebiet, wahrzunehmen. Ein den Betroffenen auferlegter Zwang, für geraume Zeit eine räumliche Trennung von ihren Angehörigen hinzunehmen oder ein bestehendes Aufenthaltsrecht endgültig aufzugeben und die Bundesrepublik zu verlassen, wäre hingegen geeignet, dass Ehe- und Familienleben zu beeinträchtigen und muss sich daher an Art. 6 Abs. 1 GG messen lassen. Dabei ist hier neben der Niederlassungserlaubnis der Mutter auf der einen Seite von Bedeutung, dass das im Dezember 2006 geborene Kind noch sehr klein ist und ebenso wie der Vater Anspruch auf Herstellung einer Vater-Kind-Beziehung in angemessener Zeit hat, wie auf der anderen Seite in den Blick zu nehmen ist, dass der Antragsteller im Hinblick auf die bestandskräftige Ausweisung vom 14. Februar 2002 und seinen bisher unbeschiedenen Antrag auf Befristung der Ausweisungswirkung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Bl. 96 BA) mit der angemessen kurzen Dauer einer Ausreise nach Indien zur Erfüllung der Visumsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 AufenthG gegenwärtig nicht rechnen kann.

Bei alledem verkennt der Senat nicht, worauf das Verwaltungsgericht bereits in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen hat, dass der Antragsteller, der bereits unter einem Ali-
asnamen ausgewiesen worden war, erheblichen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit ausge-
setzt ist. Das gilt auch für Frau A. deren Angaben in den genannten beiden eidesstattlichen
Versicherungen, insbesondere was das längere Zusammenleben mit dem Antragsteller vor
der Geburt des Kindes betrifft, in erheblichem Widerspruch zu den Aussagen des An-
tragstellers vor der Polizei vom 9. und 10. Januar 2007 (Bl. 117, 120 BA) stehen. Nach die-
sen Angaben will der Antragsteller erst Anfang Dezember 2006 wieder ins Bundesgebiet
gekommen sein, während nach den eidesstattlichen Versicherungen schon vorher ein län-
gerer ständiger Aufenthalt in Deutschland bei gemeinsamem Zusammenleben stattgefün-
den haben soll. Unklar ist auch, ob bei der Anerkennung der Vaterschaft am 27. Dezember
2006 (Bl. 16 GA) die dort genannte Wohnanschrift in Rom richtig war oder nicht. Selbst
wenn für die Zeit vor der Geburt des Kindes erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der An-
gaben des Antragstellers und der Kindesmutter bestehen, die möglicherweise im Verwal-
tungs- und einem möglichen Hauptsacheverfahren weiter aufgeklärt werden können, geht
der Senat insgesamt davon aus, dass sich der Antragsteller der familiären Lebensgemein-
schaft als Beistands- und Unterstützungsgemeinschaft wie seinen Vaterpflichten (§§ 1626
Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB) jetzt hinreichend widmet. Dabei ist für die Vater-Kind-Beziehung
zu berücksichtigen, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreu-
ungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige
Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann (BVerfG-Kammer, B. v. 23.01.2006
– 2 BvR 1935/05 -, NVwZ 2006, 682).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Außergerichtliche Kosten eines
Beteiligten, die auf das Prozesskostenhilfverfahren entfallen, sind nicht zu erstatten (§
118 Abs. 1 Satz 4 ZPO i.V.m. § 166 VwGO).

Bei der Streitwertfestsetzung folgt der Senat der Vorinstanz (§§ 52, 47, 53 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3
Satz 3 GKG).

Blume

Dr. Michel

Lehmann

20070618 Beschluss3_TG_723_07



19.6.2007
als Urkunde gemäß der Geschäftsverf.